

Erhaltungssatzung „Sacrow“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10. Juli 2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.07.2000 die Erhaltungssatzung „Sacrow“ gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Rechtsgrundlage:

- § 172 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 sowie § 5 der Gemeindeordnung (GO)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Sacrow, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und ist im Stadtplanungsamt einsehbar.

§ 2 Erhaltungsgründe

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Ausnahmen

Bedarfsträger gemäß § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB (u. a. Landesverteidigung, Polizei, Religionsgemeinschaften) sind von der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung ausgenommen. Sie müssen der Gemeinde bauliche Vorhaben auf ihren Grundstücken anzeigen. Sie sollen dann von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würden, die Genehmigung nach § 172 BauGB zu versagen, und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Errichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.

§ 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadt Potsdam erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 DM belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Erhaltungssatzung und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, einsehen.

Öffentlich bekannt gemacht am 03.08.2000 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.